

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

① Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus
PLZ, Ort

②

Datum des Einzugs: _____

③ Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)

④ Wohnungsgeber

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümer:

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

☐ Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers, der vom Wohnungsgeber beauftragten Person oder bei Eigennutzung des Wohnungseigentümers